

## V e r t r a g

zwischen

der Gemeinde Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerhard Staack  
(im folgenden Gemeinde genannt)

und

der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,  
Kiel, vertreten durch den Landesvorsitzenden und den Landes-  
geschäftsführer (im folgenden AWO genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Zwischen der Gemeinde Schacht-Audorf und der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., besteht seit 1965 ein Vertrag über den Betrieb einer Gemeindecrankenpflegestation in Schacht-Audorf, welcher bereits 1970 durch einen neuen Vertrag ersetzt wurde, der am 31.12.1996 endet. Anschließend daran soll eine neue Vertragsbeziehung begründet werden.

### § 1

#### Trägerschaft

Die AWO unterhält in Schacht-Audorf eine Gemeindecrankenpflegestation in eigener Trägerschaft für den Bezirk der Gemeinde.

### § 2

#### Leistungsinhalte

2.1 Die zentrale Aufgabe der Station besteht in der Krankenbetreuung im häuslichen Bereich.

2.2 Es sind grundsätzlich examinierte Krankenschwestern und -pfleger einzusetzen. Sie sollen eigenverantwortlich aber koordiniert -in der Regel auf Anordnung des Arztes/Ärztin- Sozial- und Krankenbetreuung selbst leisten oder veranlassen, daß ärztliche Hilfe weiterhin gewährt wird oder andere Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden.

2.3 In der fachkompetenten behandlungspflegerischen Versorgung und der Betreuung der Kranken liegt die Abgrenzung zur Haus- und Familienpflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Soweit die Leistungen von Gemeindecrankenbetreuung und von Haus- und Familienpflege (nach dem SGB XI) vom gleichen AWO-Träger ganz oder teilweise erbracht werden, erfolgt eine strikte rechnerische Abgrenzung von Kosten und Erträgen. Dies wird erreicht durch die Anwendung der Pflegebuchführungsverordnung mit Kostenstellenrechnung spätestens zum 01.01.1998 verbunden mit der Erfassung von Zeitanteilen der Mitarbeiter/innen für die verschiedenen Leistungsbereiche. Die Abrechnungsunterlagen für die Gemeindecrankenbetreuung sind für die Gemeinde auf Anforderung einsehbar.

2.4 Die Aufgaben der Station umfassen auch

- die Beratung in allgemeinen, sozialen, pflegerischen und gesundheitsbezogenen Fragen,
- die Lebenshilfe als konkrete Krisenintervention bei schweren Erkrankungen und Sterbefällen,
- die Notfallhilfe als Akutversorgung z.B. von hilflosen Personen
- Sterbe- und Trauerbegleitung,
- die Beratung, Unterstützung und fachliche Begleitung von Kranken und ihren Familien einschließlich der Organisation bzw. Vermittlung von psycho-sozialen Hilfen.

### § 3

#### Personal

3.1 Die AWO sichert in der Gemeindecrankenbetreuung in Schacht-Audorf eine Wochenarbeitszeit von mindestens 38,5 Stunden. Darüberhinaus ist sicherzustellen, daß auch bei Urlaub, Krankheit, an Wochenenden und Feiertagen der Personaleinsatz über Vertretungen gewährleistet ist.

3.2 Vertragspartner für die Dienstverhältnisse der in der Gemeindecrankenbetreuung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die AWO auf Grundlage der hier geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

3.3 Das Weisungsrecht und die Dienstaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegen der AWO. Sie kann Rechte delegieren.

3.4 Über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Bürgermeister zusätzlich ein Weisungsrecht. Er kann diese Weisungen auf Grundlage der vereinbarten Aufgabenbeschreibung erteilen.

3.5 Die Gemeinde ist über Personalveränderungen zu informieren.

### § 4

#### Finanzierung/Kostenbeteiligung der Gemeinde

4.1 Die Kosten für die Gemeindecrankenbetreuung sind in erster Linie aus Einnahmen der AWO für die Tätigkeiten der Gemeindecrankenschwestern zu decken. Hierzu gehören neben den Erstattungen der Krankenkassen und der Patienten auch öffentliche Zuschüsse, soweit diese zweckgebunden für Gemeindecrankenbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Es obliegt der AWO, die vorgenannten Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzuwerben und einzuziehen.

4.3 Die Gemeinde beteiligt sich an den in der Gemeindekranken-  
betreuung entstehenden Kosten. Sie übernimmt von dem nach  
Gegenüberstellung aller Kosten und Einnahmen verbleibenden  
Defizit einen Anteil von 50 %, maximal aber 10.000 DM pro  
Kalenderjahr.

Die AWO übernimmt vereinbarungsgemäß einen Anteil von mindestens  
50 % dieses verbleibenden Defizits.

4.4 Die Gemeinde zahlt der AWO jeweils zum 01.04. und 01.10. des  
laufenden Jahres je 45 % des im Haushalt der Station ermittelten  
Gemeindeanteils.

§ 5

Rechnungslegung

Die AWO legt der Gemeinde spätestens am 31.03. eines jeden Jahres  
über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres eine Ab-  
rechnung vor. Darüberhinaus legt die AWO regelmäßig bis zum  
31.03. einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vor.

§ 6

Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer jährlichen Kündi-  
gungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muß bis zum 31.10. des  
vorhergehenden Jahres ausgesprochen werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.1997 in Kraft.

Schacht-Audorf, den 18. Dez. 96

Kiel, den 20.12.96

gez. Staack

(Staack)  
Bürgermeister

gez.

(Weibers)  
Landesvorsitzender

*Kan. an geschäftsführer*